

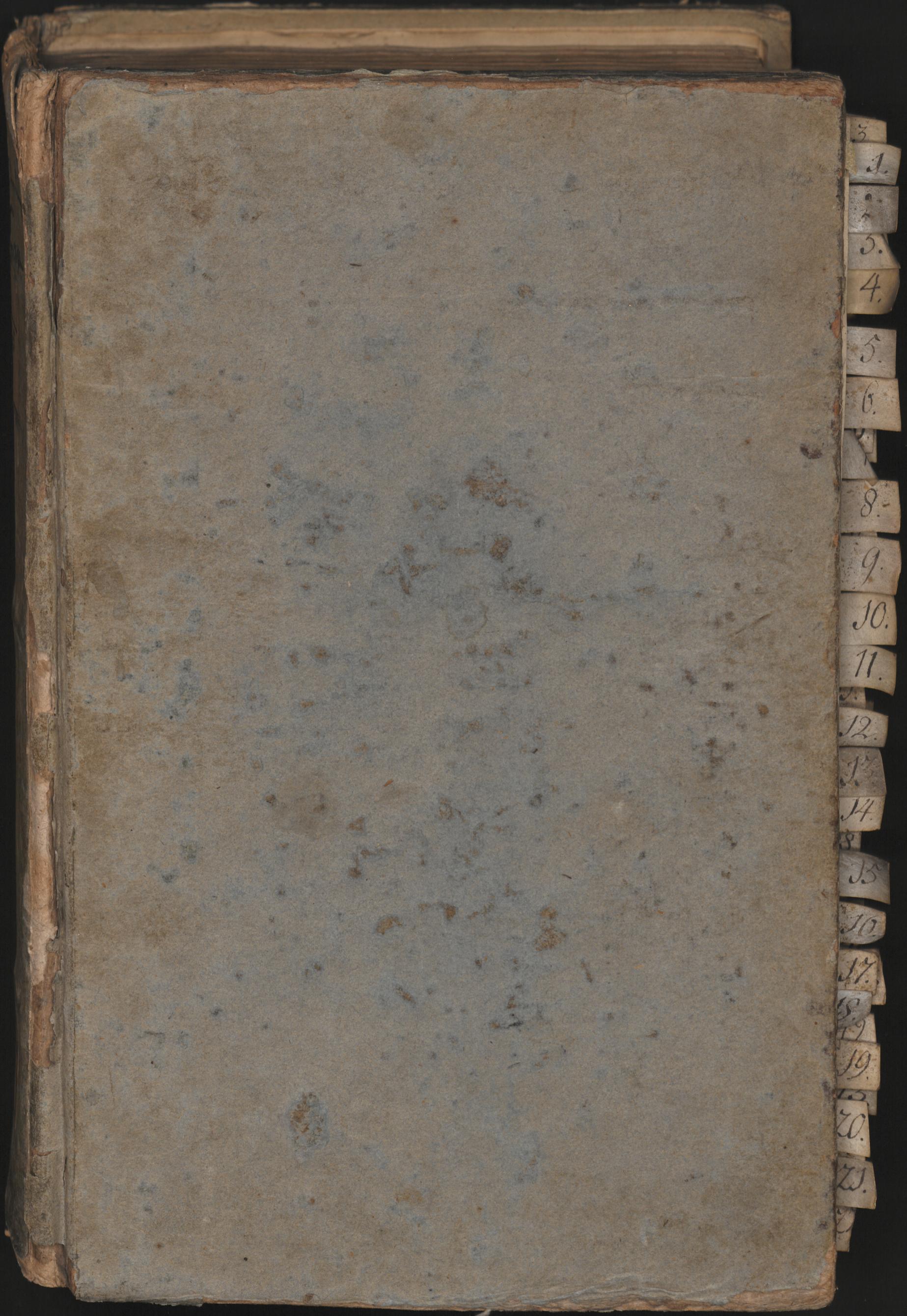
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen
hiemit Unsern Haupt- und Ambtleuten ... zu wissen; Demnach bey der noch
wehenden Reichs-Versammlung zu Regenspurb ... auff behörige Deliberation,
einmütig vor guht befunden und geschlossen/ weil bey beständiger und
unveränderter Beybehaltung des Iulianischen oder so genanten alten Calenders
... vom Lauff der Sonnen/ und des Monds abkommen ... : Geschehen in Unser
Residentz und Vestung Schwerin den 3. Ianuarii Anno 1700**

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74712325X>

Druck Freier  Zugang





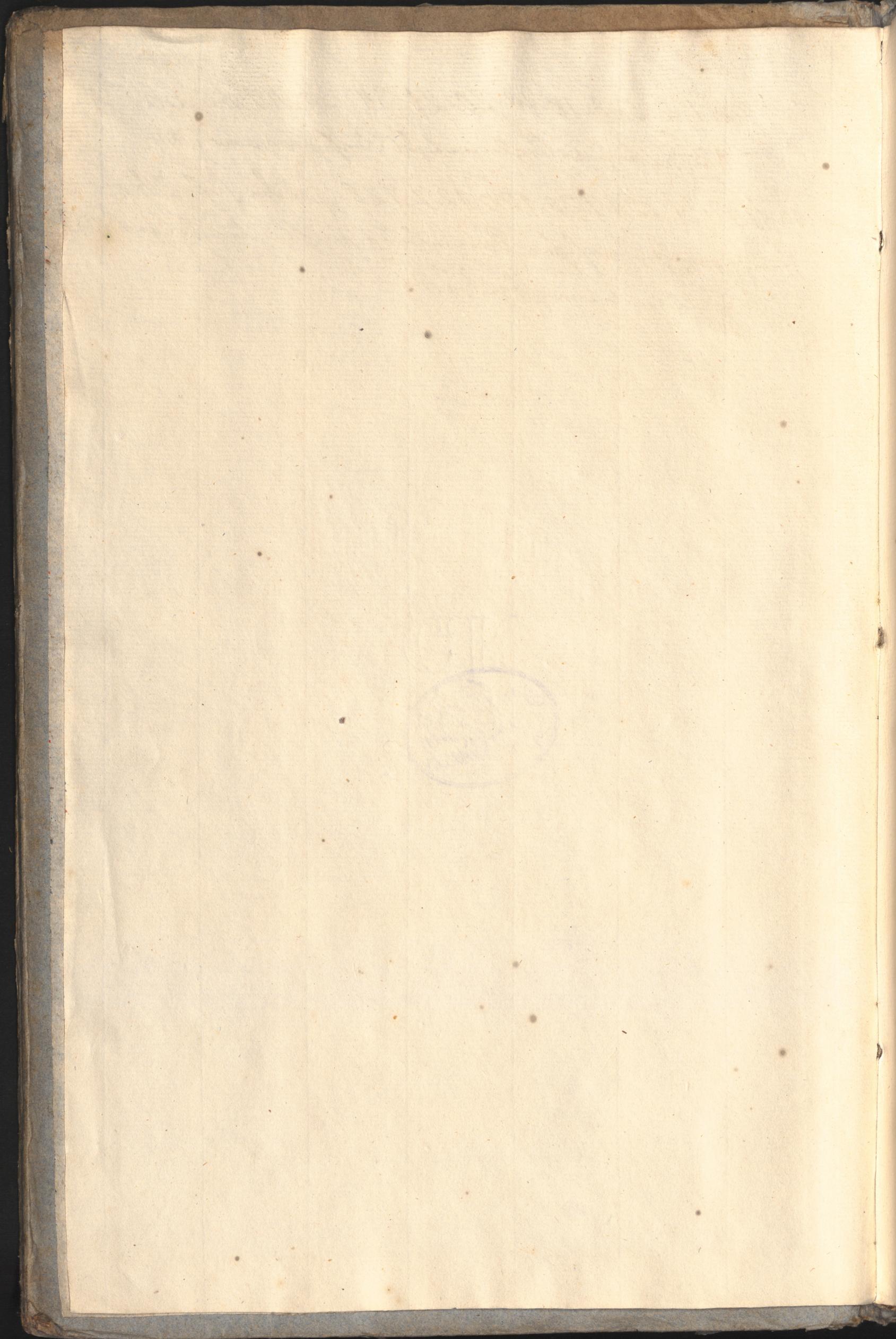
- 3.
- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.

Mk - 4065.
~~An - 86.~~

70-1. 2. 5-8. 16-18-20. 28-34. 35. 40-55. 66.
67. 83 (Fathrinus & Anglmanns des Confessoriums). 84.
115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. fünfte Seite der
Lautsprechung von Sammlung nicht; die übrigen
sind alle darin abgedruckt.



1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.



Reiner Calpadon.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

- 25
- 26
- 20
- 47
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22

WIR FRIEDRICH WILHELM
Hertzog zu Mecklenburg
den Schwerin und Ratzeburg
und

Vugen hlemit Unfern Haut- und Ambleuten/ denen von der Ritterschafft
auch allen übrigen Geist- und Weltlichen Landes Eingeseffenen und
Versammlung zu Regenspurg/ die gesambte des Heil. Röm. Reichs
tion, einmühtig vor guht befunden und geschlossen/ weil bey bestän-
nanten alten Calenders/ und der darin bisshero gebrauchten Dionysianischen
nung je länger je mehr von dem eigentlichem Termino der Aequinoctiorum
und die von der Christlichen Kirchen geordnete und auff bestimpte Tage
pendiret mehrentheils sehr weit entfernet worden/ der so genante Neue
Fehler hat/ daß daher die Verbesserung obangeführten Alten Styls not-
auff gegenwertige Zeit nach und nach zu viel eingeschaltete eilff Tage
gestalt/ daß die nach dem 18. Februar. styl. Vet. folgende eilff Tage
us zu zehlen/ des heil. Apostels Matthiae Fest auff obmentionirten 18. Tag
1700sten Jahr auff den Tag des eilfften Aprilis und so ferner anzusehen
(wan je kein perfecter und beständiger Cyclus auffzufinden scyn sollte) na-
haben Wir zu gebührender Mitvollziehung obigen zu Regenspurg gem-
den Hohen Obrigkeitlichen Ambs diese beliebte Verender- und Verbesse-
and Stände des Reichs/ aus der ihnen so woll in Geist- als Weltlichen Sac-
und bey ihren Eingeseffenen und Unterthanen einzuführen und kund zum-
thumbden und Landen/ zu männiglichem Nachricht publiciren/ und folglich
Veränder- und Verbesserung des Calenders zu keinem andern Ende gescheh-
nung mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Monden zu vereinbahren
nes zu vermeiden und zu impediren. Wornach sich ein jeder in Unfern
ist dieses in Form eines Edicts unter Unfern Fürstl. Inseigel aufgefertiget
Eangeln verlesen werden. Geschehen in Unser Residentz und Vestung S

Friedrich Wilhelm.

L.S.

**FRANZIS GRADEN/
FRIEDRICH WILHELM/
SACCKENBURG / FÜRST ZU WEN-
TZEBURG / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.**

... Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Råhten in denen Stådten /
... und Unterthanen zu wissen; Demnach bey der noch wehrenden Reichs-
... Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stånde / auff behörige Delibera-
... bey beståndiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen oder so ges-
... nianischen Cyclischen Fest-Rechnung / man mit der ordentlichen Zeit-Rech-
... tionum und zugleich vom Lauff der Sonnen / und des Monchs abkommen /
... Tage gelegte Feste zurück weichen / folglich das Osterfest und was davon de-
... te Neue oder Gregorianische Calender auch ebenfalls unrichtig ist / und seine
... yli nothwendig vorzunehmen / und die von Zeit des Conciliu Niceni her bis
... Tage nuhnmehr auff einmahl in denen Calendern aufzulassen / also und dero
... ge des eingetretenen 1700sten Jahrs zu übergehen / gleich darauff der 1. Marti-
... n 18. Tage Februarii für jeso zu legen / und das Osterfest in jetzt angetretenen
... anzusehen und zu celebriren sey / und sollen hinkünfftig die Fest Rechnungen /
... (solte) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden. So
... burg gemachten und von Uns hiemit approbirten Schlusses / Krafft tragen-
... Verbesserung des Calenders / welche die gesambte Evangelische Chur-Fürsten
... Sachen zustehenden Hohen Gewalt und Bortmessigkeit in ihren Landen
... und zumachen angeordnet / Krafft dieses in Unsern gangen-Herzog-Fürsten-
... und folglich diese außdrückliche Declaration dabey annectiren wollen / daß diese
... de geschehen / als umb dadurch so viel immer möglich / die Zeit und Fest-Rech-
... einbahren / und ins künfftige alle sonst unmdglich zu hintertreibende Confusio-
... Unsern Fürstenthumbden und Landen gehorsambst zu richten / Urfundlich
... gefertigt / und soll an gewöhnlichen Ohten öffentlich affigiret / auch von den
... festung Schwerin den 3. Januarij Anno 1700.

L.S.

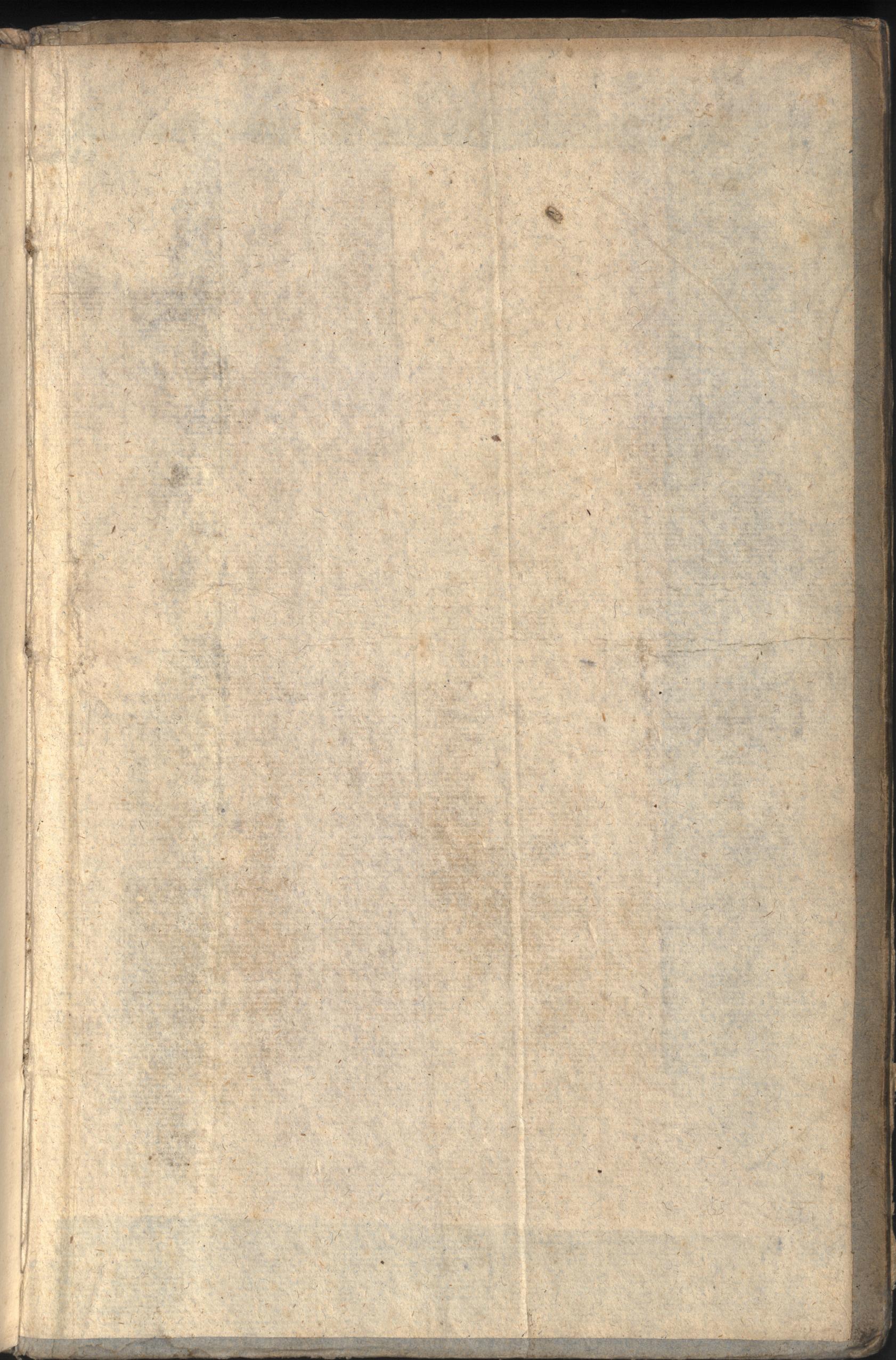
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Main body of handwritten text in a historical script, possibly Latin or German. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or a page from a book. The ink is dark and the script is consistent throughout the block.







**DES Gnaden/
iedrich Wilhelm/
ecklenburg/ Fürst zu Wern-
zeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.**

... Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Råhten in denen Städte
... und Unterthanen zu wissen; Demnach bey der noch wehrenden Reich
... m. Reichs Evangelische Chur-Fürsten und Stånde / auff behdrige Deliber
... bey beståndiger und unveränderter Benbehaltung des Julianischen oder so g
... ysianischen Cyclischen Fest-Rechnung/ man mit der ordentlichen Zeit-Re
... etiorum und zugleich vom Lauff der Sonnen/ und des Monds abtomm
... Tage gelegte Feste zurück weichen/ folglich das Osterfest und was davon d
... e Neue oder Gregorianische Calender auch ebenfals unrichtig ist / und sei
... yln notwendig vorzunehmen/ und die von Zeit des Concilii Niceni her b
... Tage ruhnmehr auff einmahl in denen Calendern aufzulassen / also und der
... e des eingetretenen 1700sten Jahrs zu übergehen/ gleich darauff der 1. Mar
... 18 Tage Februarii für jeho zu legen / und das Osterfest in jehz angetreten
... nzu setzen und zu celebriren sey / und sollen hinkünfftig die Fest Rechnungen
... sollte) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden. E
... urg gemachten und von Uns hiemit approbirten Schlusses / Krafft trage
... erbetterung des Calenders/ welche die gesambte Evangelische Chur-Fürste
... chen Sachen zustehenden Hohen Gewalt und Bottmessigkeit in ihren Lande
... und zumachen angeordnet / Krafft dieses in Unfern gangen Herzog - Fürste
... id folglich diese ausdrückliche Declaration dabey annectiren wollen / daß die
... de geschehen/ als umb dadurch so viel immer möglich / die Zeit und Fest-Re
... inbahren/ und ins künfftige alle sonst unmöglich zu hintertreibende Confusi
... Unfern Fürstenthumbden und Landen gehorsambst zu richten / Uhrkundli
... efertiget / und sou an gewöhnlichen Ohrtten öffentlich affigiret / auch von d
... estung Schwerin den 3. Januarij Anno 1700.

L.S.



- 23
- 24
- 20
- 27
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22